



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 8933 03 SZOCIÁLIS GONDOZÓ ÉS SZERVEZŐ (ISKOLARENDSZERŰ KÉPZÉSBEN)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

SOZIALPFLEGER UND ORGANISATEUR (IM SCHULSYSTEM)
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Fachmann ist in der Lage: - den Bereich der Pflegebedürftigen, deren Bedürfnisse einzuschätzen, deren Versorgung zu organisieren;
- über die möglichen Sozialverpflegungen zu informieren und bei in Anspruchnahme deren mitzuwirken; - die seiner Leitung untergeordneten Organisationseinheiten zu leiten, bei der Erschaffung der Betriebsvoraussetzungen mitzuwirken; - unmittelbare Verpflegungsaufgaben zu erfüllen und die diesbezügliche Tätigkeit seinen zugeteilten Mitarbeitern zu koordinieren; - anhand der ärztlichen Anweisungen Grundverpflegungsaufgaben auszuführen und die diesbezügliche Tätigkeit seinen zugeteilten Mitarbeitern zu koordinieren; - individuellen und Gruppentherapien und die Rehabilitation der Gepflegten zu organisieren; - mit anderen Betreuungsfachleuten zusammen zu arbeiten und in der Lösung der psychischen Probleme zu helfen; - die seinem Arbeitsbereich angeschlossenen Administrations- und Dokumentationsaufgaben zu erfüllen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3319 Sonstige Sozialberufe

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Bei den in den Bereich des Ministeriums für Jugend, Familie, Soziales und Chancengleichheit gehörenden Berufsausbildungsgängen der durch den Minister für Jugend, Familie, Soziales und Chancengleichheit beauftragte, je Fachausbildung gegründete unabhängige Prüfungsausschuss.</p>																																														
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.</p> <p>ISCED97 Kode: 4CV</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis</p> <p>Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.</p>																																														
<p>Seriennummer des Zeugnisses:</p> <p>PT K</p> <p>lfd. Nummer:</p> <p>123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</p> <p>2023.09.14</p>	<p>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">Soziologie</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Rechts- und Staatsverwaltungskunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Gesundheitslehre</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Betreuungslehre</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Behindertenkunde / Rehabilitation</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</th> </tr> <tr> <td>Sozialpolitik, Theorie der Sozialarbeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Psychologie, Pflegekunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Managerkenntnisse, Wirtschaftskunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</th> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Lehrfächer der praktischen Prüfung</th> </tr> <tr> <td>Vorprüfungsaufgabe</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Die Tätigkeit in den letzten 3 Wochen (mindestens 100 Stunden) des Berufspraktikums in einem persönliche Betreuung leistenden Institut</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Abschlussarbeit: über die Analyse des komplexen Praktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsaufgabe vor der Prüfungskommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Die im Zentralprogramm beschriebene grundlegende Verpflegungs-, Pflege- und Ersthilfetätigkeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Verteidigung der Abschlussarbeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Der Durchschnitt der gerundeten Einzelnoten der praktischen Prüfungsteile ist als eine einzige Note anzusehen.</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Soziologie	5	Rechts- und Staatsverwaltungskunde	5	Gesundheitslehre	5	Betreuungslehre	5	Behindertenkunde / Rehabilitation	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Sozialpolitik, Theorie der Sozialarbeit	5	Psychologie, Pflegekunde	5	Managerkenntnisse, Wirtschaftskunde	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Vorprüfungsaufgabe	5	Die Tätigkeit in den letzten 3 Wochen (mindestens 100 Stunden) des Berufspraktikums in einem persönliche Betreuung leistenden Institut	5	Abschlussarbeit: über die Analyse des komplexen Praktikums	5	Prüfungsaufgabe vor der Prüfungskommission	5	Die im Zentralprogramm beschriebene grundlegende Verpflegungs-, Pflege- und Ersthilfetätigkeit	5	Verteidigung der Abschlussarbeit	5	Der Durchschnitt der gerundeten Einzelnoten der praktischen Prüfungsteile ist als eine einzige Note anzusehen.	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																																															
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																																															
Soziologie	5																																														
Rechts- und Staatsverwaltungskunde	5																																														
Gesundheitslehre	5																																														
Betreuungslehre	5																																														
Behindertenkunde / Rehabilitation	5																																														
Note der schriftlichen Prüfung	5																																														
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																																															
Sozialpolitik, Theorie der Sozialarbeit	5																																														
Psychologie, Pflegekunde	5																																														
Managerkenntnisse, Wirtschaftskunde	5																																														
Note des theoretischen Fachwissens	5																																														
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																																															
Lehrfächer der praktischen Prüfung																																															
Vorprüfungsaufgabe	5																																														
Die Tätigkeit in den letzten 3 Wochen (mindestens 100 Stunden) des Berufspraktikums in einem persönliche Betreuung leistenden Institut	5																																														
Abschlussarbeit: über die Analyse des komplexen Praktikums	5																																														
Prüfungsaufgabe vor der Prüfungskommission	5																																														
Die im Zentralprogramm beschriebene grundlegende Verpflegungs-, Pflege- und Ersthilfetätigkeit	5																																														
Verteidigung der Abschlussarbeit	5																																														
Der Durchschnitt der gerundeten Einzelnoten der praktischen Prüfungsteile ist als eine einzige Note anzusehen.	5																																														
Note des Fachpraktikums	5																																														
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>in die Hochschul- oder Universitätsausbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																																														

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung,
Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe,
Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen,
Gesetz Nr. LXXX von 1993 über die Hochschulbildung,
Gesetz Nr. CI von 2001 über die Erwachsenenbildung,
Durch die Verordnung des Ministers für Soziales und Familien Nr. 9/2001 (XII. 20.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen an soziale Berufsabschlüsse,
Zentrales Bildungsprogramm Nr. 90.349/1998.

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Kommunikationstheorie	100 Stunden
Berufliche Persönlichkeitsentwicklung	100 Stunden
Mentalhygiene	100 Stunden
Fallbesprechung	100 Stunden
Soziologie	100 Stunden
Psychologie	100 Stunden
Sozialpolitik	100 Stunden
Rechts- und Staatsverwaltungskunde	100 Stunden
Wirtschaftskunde	100 Stunden
Informatik	100 Stunden
Pflegekenntnisse	100 Stunden
Gesundheitslehre	100 Stunden
Betreuungslehre	100 Stunden
Theorie der Sozialarbeit	100 Stunden
Behindertenkunde / Rehabilitation	100 Stunden
Hausführungslehre	100 Stunden
Kenntnisse des Sozialmanagements	100 Stunden

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Berufspraktikum	100 Stunden
-----------------	-------------

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.